

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 27. Dezember 1979

179a. Stück

520 a. Bundesgesetz: Änderung des Prämiensparförderungsgesetzes
(NR: GP XV RV 105 AB 182 S. 20. BR: AB 2081 S. 391.)

520 a. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, mit dem das Prämiensparförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 24/1973, 664/1976 und 280/1978 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 a ist folgender § 2 b einzufügen:

„§ 2 b. Für die nach dem 6. September 1979 abgeschlossenen Prämiensparverträge gilt § 2 nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Prämiensparzeit beträgt vier Jahre,
2. die Kreditunternehmung hat für die Zeit bis 31. Dezember 1979 eine Sparprämie in Höhe von einem Drittel, für die Zeit ab 1. Jänner 1980 in Höhe von einem Sechstel der Zinsen und Zinseszinsen zu gewähren.“

2. Im § 7 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die nach dem 6. September 1979 abgeschlossenen Prämiensparverträge mit der Maßgabe, daß die Laufzeit für bundesverbürgte Kredite zur Wohnraumbeschaffung bis zu zehn Jahren vereinbart werden kann, wenn der Kredit mindestens 50 000 S beträgt.“

3. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4.

4. § 9 hat wie folgt zu lauten:

„§ 9. Sparprämien gemäß § 2 Abs. 2 lit. b, § 2 a Z. 2 und § 2 b Z. 2 sind von der Einkommensteuer befreit.“

5. Im Art. II hat der erste Halbsatz zu lauten:

„(1) Von Prämiensparkonten zu Prämiensparverträgen, die vor dem 7. September 1979 abgeschlossen wurden,“

6. Dem Art. II ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Prämiensparer, die einen Prämiensparvertrag in der Zeit vom 9. Juni 1976 bis 6. September 1979 abgeschlossen haben, können bis 31. Dezember 1979 bei ihrer Kreditunternehmung eine Änderung dieses Vertrages dahingehend beanspruchen, daß die Laufzeit auf vier Jahre verkürzt wird. Die Kreditunternehmung hat für die Zeit bis 31. Dezember 1979 eine Sparprämie in Höhe von einem Drittel, für die Zeit ab 1. Jänner 1980 in Höhe von einem Sechstel der Zinsen und Zinseszinsen zu gewähren.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.